

Mitteilung des Senats vom 10. August 2021**Integrationskonzept und Ausstiegsprogramm für den Bereich Clan-Kriminalität**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/1021 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche fachlichen Gründe waren für den Senat ausschlaggebend, auf ein eigenständiges, im Rahmen des Antrages (Drucksache 19/2014) geforder-tes Integrationskonzept für Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkultu-ren, zu verzichten und dieses stattdessen in einem „Rahmenkonzept für gesellschaftliche Teilhabe und Diversity“ zu integrieren?

Der Senat lehnt es ab, für einzelne ethnische Gruppen jeweils gesonderte ganz-heitliche Integrationskonzepte zu entwickeln. Vielmehr stehen Integrations-maßnahmen grundsätzlich allen Bevölkerungsgruppen offen. Das schließt nicht aus, dass einzelne Angebote für die gezielte Ansprache in der jeweiligen Res-sortverantwortung entwickelt werden. Dazu wird für den Bereich der soge-nannten Clan-Kriminalität eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe ein-gerichtet.

2. Welche Ressorts sind an der Erarbeitung und Umsetzung des Rahmenkon-zeptes beteiligt und welche Aufgaben werden ihnen zuteil?

An der Erstellung des Rahmenkonzepts gesellschaftliche Teilhabe und Diver-sity sind alle bremischen Ressorts und der Magistrat Bremerhaven beteiligt. Ihre Aufgabe bestand zunächst darin, im Frühjahr 2020 eine erste textliche Zu-lieferung über Vorhaben beziehungsweise Maßnahmen im jeweiligen Verant-wortungsbereich zum Rahmenkonzept zu verfassen, auf deren Grundlage dann ab dem Sommer 2020 die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteursgruppen erfolgte. Da unter Pandemiebedingungen keine großformatigen Beteiligungs-veranstaltungen möglich waren, fand die Beteiligung des Bremer Rats für In-tegration (BRI) und von Migrant:innenorganisationen (MO) zunächst schriftlich und im Anschluss daran in Gesprächskreisen mit den thematisch zuständigen Ressorts statt.

Aufgabe der Ressorts war es, in diesen thematischen Gesprächskreisen ihre in-haltlichen Ansätze vorzustellen und sich der Diskussion mit den Vertreter:in-nen der Zivilgesellschaft zu stellen. Weiterhin war es Aufgabe aller Ressorts, sich zu den schriftlich eingereichten Forderungen des BRI zum Rahmenkonzept zu positionieren und zu einer entsprechenden gemeinsamen Stellungnahme der Ressorts zuzuliefern.

Im Anschluss wurden alle Ressorts im Dezember 2020 gebeten, ihre ursprüng-lich eingereichten Beiträge zum Rahmenkonzept unter Berücksichtigung der erfolgten Beteiligung zu überarbeiten. Die Überarbeitungen liegen inzwischen vor und werden aktuell durch SJIS als federführendes Ressort zusammenge-führt und als Rahmenkonzept gesellschaftliche Teilhabe und Diversity fertig gestellt.

3. Inwiefern können unterschiedliche Integrationsangebote für Migranten, Geflüchtete und Angehöriger krimineller Großfamilien sinnvoll zusammengeführt werden und welches spezifische Nutzen verspricht sich der Senat davon?

Die Diskussionen im Zusammenhang mit der Erstellung des Rahmenkonzepts gesellschaftliche Teilhabe und Diversity haben ergeben, dass die Zusammenführung von Integrationsangeboten für Migrant:innen, Geflüchtete und explizit auch Angehörige krimineller Großfamilien nicht sinnvoll ist, da das Rahmenkonzept gemäß Bürgerschaftsbeschluss alle Menschen mit Migrationsgeschichte adressieren soll und dabei Teilhabeaspekte sowie gesellschaftliche Vielfalt im Sinne der Förderung von Diversity in den Vordergrund stellt.

Die Fokussierung auf eine kleine Gruppe von Personen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität innerhalb des Rahmenkonzepts wird vor dem Hintergrund dieses Ansatzes als nicht weiter zielführend im Sinne des Bürgerschaftsbeschlusses erachtet. Die zu erarbeitenden Interventionsansätze bei Integrationsverweigerung, deviantem Verhalten und Verstößen gegen Ordnungsregelungen beziehen sich auf einen integrationspolitischen Ausnahmezustand, der nicht die Normalität der Integrationsleistungen beschreibt, die tagtäglich durch die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte im Land Bremen erbracht werden. Im Rahmen einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe werden daher ergänzende Angebote und Maßnahmen entwickelt, die eine gezielte Ergänzung der allgemeinen Angebote des Rahmenkonzeptes darstellen sollen.

4. Wie ist der konkrete Bearbeitungsstand des Konzeptes und wann ist mit der endgültigen Fertigstellung zu rechnen?

Die Überarbeitungen der Handlungsfelder, die die Ressorts im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit erstellt haben, liegen vor und werden aktuell durch SJIS zu einem gemeinsamen Dokument zusammengeführt (vergleiche auch Antwort auf Frage 2). Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration sowie der Senat sollen im Oktober mit dem finalen Ergebnis befasst werden. Anschließend ergeht eine Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft.

5. Wann ist sodann mit einer konkreten Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu rechnen? Wer ist federführend für die Umsetzung zuständig?

Die dargestellten Maßnahmen werden in der Verantwortung der fachlich zuständigen Ressorts umgesetzt; der Zeitplan variiert in Abhängigkeit der einzelnen thematischen Handlungsfelder. Dabei wird das Rahmenkonzept nicht als statisches Konzept verstanden, sondern soll im Verlauf der Umsetzung kontinuierlich überprüft und angepasst werden. Das Konzept ist als dynamisches Produkt zu gestalten, das im Prozess der Umsetzung unter Beteiligung relevanter Bremer und Bremerhavener Akteur:innen weiterentwickelt und konkretisiert werden soll. Dabei wird dieses im Sinne einer „lernenden Verwaltung“ an die Bedarfe der Bürger:innen anpasst und Maßnahmen beteiligungsorientiert umsetzt. Für die Koordinierung dieses Ansatzes wird es sowohl eine ressortübergreifende Steuerungsrunde auf Leitungsebene als auch eine ressortübergreifende Begleitgruppe auf der Arbeitsebene geben.

6. Welche finanziellen Mittel werden bei der anstehenden Haushaltsberatung speziell für den „Clan-Bereich“ eingeplant?

In den anstehenden Haushaltsberatungen sind keine gesonderten Mittel zum Beispiel für präventive Maßnahmen speziell für den „Clan-Bereich“ eingeplant. Die erforderlichen Mittel sollen im Vollzug der Haushalte prioritär innerhalb des beschlossenen Budgets dargestellt werden.

7. In welchem Stadium ist die Prüfung der Bund-Länder-Gruppe von Ausstiegs- und Resozialisierungsprogrammen und wann ist mit dem Abschlussbericht zu rechnen? Welche Erkenntnisse erhofft sich der Senat daraus?

Die Arbeiten des Arbeitspaketes 8 „Prävention und Ausstieg“ der „Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität“ (BLICK) wurden mit einem Abschlussbericht vom 18. Dezember 2020 abgeschlossen. Zur Darstellung der Erkenntnisse siehe Frage 8.

8. Welche konkreten Ergebnisse der bisherigen Erhebung und Prüfungen der in den anderen Bundesländern bestehenden und laufenden Handlungskonzepte gibt es bereits?

Der Auftrag des Arbeitspaketes 8 (AP 8) „Prävention und Ausstieg“ der „Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität“ (BLICK) umfasste „die Identifikation und gegebenenfalls Optimierung geeigneter Präventionsmaßnahmen sowie von Hilfen für einen Ausstieg aus der Clankriminalität inklusive Maßnahmen des Zeugenschutzes“ und wurde mit dem Abschlussbericht Stand 18. Dezember 2020 beendet.

Die Ergebnisse des Arbeitspaketes 8 wurden auf Basis eines dürftigen Forschungsstands über die Zielgruppe verfasst. Deshalb konnten durch das Arbeitspaket 8 zum Zeitpunkt des Abschlussberichtes lediglich folgende vorläufige Empfehlungen ausgesprochen werden, die in Zukunft auch im Lichte neuer valider Forschungserkenntnisse eventuell neu bewertet werden müssen.

„Das AP 8 (BLICK) ist unter Berücksichtigung der aktuellen Informationslage der Auffassung, dass

- a) Prävention von Clankriminalität nur erfolgreich sein kann, wenn sie durch konsequente und niedrigschwellige Repression begleitet wird.
- b) die Forschung zu zentralen Charakteristika von Clanstrukturen und Clanangehörigen intensiviert werden muss, um präventive Maßnahmen zukünftig besser auf die Zielgruppen ausrichten zu können. Auch müssen neue und bestehende Präventions- und Distanzierungsangebote auf ihre Wirksamkeit in Bezug auf die Kriminalitätsbelastung der Zielgruppe überprüft werden.
- c) Potenziellen Neugründungen von kriminell agierenden Clanstrukturen sowie der Rekrutierung insbesondere von finanziell und perspektivisch vulnerablen Bevölkerungsgruppen, beispielsweise Geflüchteten, interdisziplinär vorgebeugt werden muss.
- d) präventive Maßnahmen im kommunalen Kontext gesamtgesellschaftlich an die jeweilige örtliche Problemlage angepasst werden müssen. Hierbei ist insbesondere auf eine nachgewiesene Effektivität der angewandten Programme zu achten, wie sie beispielsweise der „Grünen Liste Prävention“ zu entnehmen ist. Die Polizei unterstützt dabei die kommunalen Verantwortungsträger als Impulsgeberin sowie mit Phänomen- und Lagekenntnissen.
- e) universelle und selektive Präventionsmaßnahmen im kommunalen Kontext grundsätzlich auch Wirkung auf die Kriminalitätsbelastung bei Clanangehörigen entfalten können, mittelfristig jedoch vermutlich eine zielgerichtete Anpassung an das Phänomen Clankriminalität erforderlich ist und im Rahmen der einzurichtenden Arbeitsgruppe behandelt werden muss.
- f) Maßnahmen der indizierten Prävention für jugendliche und heranwachsende Clanangehörige im Sinne einer Unterstützung hinsichtlich der Abkehr von der Kriminalität im kommunalen Kontext erfolgreich sein können.
- g) Aussteigerprogramme auf Landesebene speziell für erwachsene Clanangehörige nicht erforderlich sind, da nur mit einer überschaubaren Anzahl von ausstiegswilligen Clanangehörigen zu rechnen ist. Jedoch sollte für Einzelfälle die Einrichtung eines niedrigschwelligen Unterstützungsangebots geprüft werden.

- h) Informationen, die in Zusammenhang mit dem Einsatz im Clanmilieu und bei Ermittlungen mit Clanbezug auf Kindeswohlgefährdung hindeuten, konsequent unter Hinweis auf clanspezifische Gefahren für die Kinder an die Jugendämter weitergeleitet werden sollten, um Möglichkeiten für weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu schaffen.
- i) geprüft werden sollte, ob im Rahmen von kommunalen Präventionskonzepten spezifisch fortgebildete Polizeikräfte zur Vertrauensbildung gegenüber Clanangehörigen beitragen können. (ebd., S.39)"

Nach Abschluss des AP 8 wurde der Abschlussbericht im Rahmen der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) thematisiert. Dort erfolgte der Beschluss, dass aufbauend auf den Ergebnissen des AP 8 eine weiterführende Projektgruppe „Clankriminalität“ unter Federführung des Landeskriminalamtes (LKA) Niedersachsen eingerichtet wird.

9. Wann ist mit einem konkreten Ausstiegs- und Resozialisierungsprogramm für Bremen zu rechnen?

Die Ergebnisse des in Frage 8 dargestellten „Arbeitspakts“ werden in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe bewertet. Wie in der Antwort zu Frage 8 Buchstabe g dargestellt, wird ein Aussteigerprogramm auf Landesebene speziell für erwachsene Clanangehörige nicht für erforderlich gehalten, da nur mit einer überschaubaren Anzahl von ausstiegswilligen Clanangehörigen zu rechnen ist. Jedoch wird für Einzelfälle die Einrichtung eines niedrigschwelligen Unterstützungsangebots geprüft.

10. Inwieweit bemüht sich der Senat um finanzielle Mittel der Bundesregierung zur Förderung von Ausstiegsprogrammen für „Clanmitglieder“?

Der Senat setzt in den beschriebenen Bereich unterschiedliche Drittmittel ein unter anderem auch des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (siehe Antwort Frage 11)

11. Inwieweit ist die refinanzierte Stelle bei der Polizei Bremen für das Projekt „Kriminalität großfamiliär begründeter Strukturen- Analyse, Prävention, Bekämpfung, Akronym: KONTEST“ bereits geschaffen und besetzt? Falls dies nicht der Fall sein sollte, wann ist damit zu rechnen?

Die in Rede stehende refinanzierte Stelle bei der Polizei Bremen ist seit dem 1. März 2021 mit einer im Phänomenbereich „Clankriminalität“ sowie in den Methoden ethnologischer Forschung erfahrenen Soziologin besetzt.